

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	3
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz	3
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz	4
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser und Boden...	5
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht.....	6
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz.....	6
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....	7
A.7	<i>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....</i>	<i>7</i>
A.8	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....	9
A.9	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein.....	10
A.10	Handelsverband Südbaden e.V.	10
A.11	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien.....	10
A.12	PLEdoc GmbH	10
A.13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	11
A.14	<i>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</i>	<i>11</i>
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	12
B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB ALB Abfallwirtschaft.....	12
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz	12
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation.....	12
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst	12
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima.....	12
B.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung	12
B.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft	12
B.8	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger	12
B.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenbau Nord	12
B.10	bnNETZE GmbH	12
B.11	TransnetBW GmbH.....	12
B.12	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	12
B.13	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr.....	12
B.14	Stadt Freiburg im Breisgau – Amt für Projektentwicklung und Stadterneuerung	12
B.15	Gemeinde Oberried	12
B.16	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	12
B.17	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt.....	12
B.18	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 52 Gewässer und Boden	12
B.19	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	13
B.20	Handwerkskammer Freiburg.....	13
B.21	Deutsche Telekom Technik GmbH	13
B.22	Bundesnetzagentur	13
B.23	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	13
B.24	terranets bw GmbH	13
B.25	unitymedia GmbH	13
B.26	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht	13

B.27	Energie und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH.....	13
B.28	Landesnatuschutzverband BW	13
B.29	BUND e.V.....	13
B.30	AG Fledermaus B-W. e.V.	13
B.31	NaBu Deutschland e.V:.....	13
B.32	Gemeinde Buchenbach	13
B.33	Gemeinde Kirchzarten – Örtliche Straßenverkehrsbehörde.....	13
B.34	Gemeinde Kirchzarten – FB 5 Abt. Tiefbau	13
B.35	Gemeinde Stegen	13
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	13

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz (gemeinsames Schreiben vom 23.03.2022)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.1.1	Wir nehmen positiv zur Kenntnis, dass unseren Anregungen und Hinweisen aus der ersten Offenlage weitgehend entsprochen wurde. Einzig gibt die Planung weiter keinen Aufschluss darüber, auf welcher Rechtsgrundlage die Festsetzung einer max. zulässigen Gebäudebreite gemäß Ziffer 3.3. der Festsetzungen des Bebauungsplans „Lindenau West“ basiert. Unter Umständen ließe sich eine solche Regelung auf eine abweichende Bauweise stützen, dies müsste im Bebauungsplan jedoch noch explizit vorgesehen werden.	Der Sachverhalt hat sich seit der Offenlage nicht geändert. Es wird daher weiterhin davon ausgegangen, dass es keiner weiterführenden Prüfung der Rechtsgrundlage bedarf, da die Festsetzung auf dem Festsetzungskatalog des Bebauungsplans „Lindenau West“ aus dem Jahr 2004 basiert und sowohl von der 1. Änderung als auch der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplans unberührt bleibt.
A.1.2	Bei der Regelung über Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten unter Ziffer 1.2.1.4 handelt es sich um einen Ausschluss bestimmter Arten von Einzelhandelsbetrieben in dem festgesetzten Mischgebiet (vgl. etwa OVG NRW, Urt. v. 21.09.2020, 10 D 59/18.NE, juris). Wir bitten daher § 1 Abs. 9 BauNVO als Rechtsgrundlage mitaufzunehmen.	Dies wird berücksichtigt. Die Rechtsgrundlage wird in den Bebauungsvorschriften entsprechend ergänzt.
A.1.3	Wir bitten in Ziffer 3.4 der Begründung die angegebene max. Gebäudehöhe für den Flachdachbau an die geänderte Festsetzung anzupassen.	Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend korrigiert.
A.1.4	Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.	Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses gebracht.
A.1.5	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns vorgetragenen Anregungen. Sofern zur Offenlage noch Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, sollten die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich möglichst unmittelbar nach dem Satzungsbeschluss unterrichtet werden.	Dies wird berücksichtigt. Die Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den vorgetragenen Anregungen nach Satzungsbeschluss wird zugesagt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1.6	Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung einer ausgefertigten Planfassung des Bebauungsplanes. Dabei sollten alle Bestandteile des Planes ausgefertigt sein, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.	Dies wird berücksichtigt. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine vollständige Planfassung des Bebauungsplans übersandt.
A.1.7	Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bitten wir um Übersendung der Planunterlagen in digitaler Form möglichst im Raster- (tif, twf und pdf) als auch in Vektorformat (bevorzugt: shape; alternativ: dxf, dwg) an die E-Mail-Adresse gis@lkbh.de . Die digitalen Datensätze benötigen wir erst nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Pläne und immer ergänzend (!) zur Papierfassung. Die digitalen Unterlagen sollten mindestens das Datum der Ausfertigung und der Rechtswirksamkeit, das Papierformat immer auch noch die Unterschrift des Bürgermeisters enthalten. Zur Möglichkeit die Pläne einzuscannen verweisen wir auf unser Schreiben vom 30.06.2014.	Dies wird berücksichtigt. Die Übersendung der Planunterlagen in digitaler Form wird zugesagt.
A.1.8	Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinden nach § 6 LGeoZG (Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG vom 14. März 2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)) verpflichtet sind, die Bebauungspläne, die bei den Gemeinden in elektronischer Form vorliegen, auch als Geodaten bereitzustellen. Für die Bereitstellung ist das einheitliche Datenformat "XPlanung" zu verwenden.	Dies wird berücksichtigt. Die Planung wird xplanungskonform im Raster-Umring-Szenario mit ausgefüllter Sachdatentabelle in der XPlanGML-Version 5.0 mit BW-Profil bereitgestellt.
A.1.9	Eine Mehrfertigung des Planes (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan oder sonstige Satzung) ist nach Abschluss auch dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bisserstraße 7, D - 79114 Freiburg i. Br. (z.H. Herrn Dipl. - Geol. Peter Schneider Tel.: 208 -4692) zu übersenden.	Dies wird berücksichtigt. Die Übersendung einer Mehrfertigung des Planes an das Regierungspräsidium Freiburg wird zugesagt.
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 23.03.2022)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2.1	Gemäß den vorliegenden Unterlagen wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist - wie in den Planunterlagen dargelegt - nicht erforderlich. Die naturschutzrechtlichen Belange sind dennoch in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen, soweit sie der Abwägung zugänglich sind. Naturschutzrechtliche Verbotstatbestände sind weiterhin zu beachten (insb. Biotopschutz, Natura 2000, Artenschutz). Dem Bebauungsplan ist ein Umweltbeitrag mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (Stand 18.11.21) von Anne Pohla, Freie Landschaftsarchitektin, beigelegt. Die im Gutachten genannten Maßnahmen sind in die Bebauungsvorschriften für den Änderungsbereich übernommen worden (s. 3.1, Hinweise zum Artenschutz). Der Umweltbeitrag ist aus naturschutzfachlicher Sicht plausibel und es sind somit keine weiteren Erhebungen erforderlich.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser und Boden (gemeinsames Schreiben vom 23.03.2022)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.3.1	Wasserversorgung / Grundwasserschutz Entsprechend des Anschreibens vom 11.03.2022 ist die Anhörung nur auf bestimmte Themen begrenzt. Aufgrund dieser benannten Änderungen sind aus Sicht des Grundwasserschutzes keine weiteren Forderungen zu stellen. Jedoch ist bei Sichtung der Unterlagen aufgefallen, dass die Punkte, die in der letzten Stellungnahme zum Offenlage-Entwurf im September 2021 benannt worden sind, nicht berücksichtigt wurden. Vorsichtshalber geben wir daher erneut die Punkte aus der letzten Stellungnahme an, die nach wie vor gültig ist:	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.2	Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb der Schutzzone IIIB des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes 315.117 WSG der bnNETZE, der Gemeinde Kirchzarten, der Gemeinde Stegen und des Wasserversorgungsverbandes (WVV) Himmelreich im „Zartener Becken“. Auf die Bestimmungen der Rechtsverordnung des	Dies wird berücksichtigt. Obwohl im Umweltbeitrag darauf hingewiesen wird, dass sich im rechtskräftigen Bebauungsplan „Lindenau West“ vom 23.09.2004 (Datum der Rechtskraft) bereits ein Hinweis auf die Lage innerhalb der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebiets befindet, wird dieser unter Ziffer 3.6 in der vorliegenden 2.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	WSG wird hingewiesen. Deshalb sollte in den Textteil des Bebauungsplans ein konkreter Hinweis auf die Lage des Plangebiets in einem WSG sowie auf die Bestimmungen der Rechtsverordnung (RVO) aufgenommen werden.	Änderung des Bebauungsplans „Lindenau West“ erneut aufgenommen, konkretisiert und um einen entsprechenden Hinweis auf die Bestimmungen der Rechtsverordnung ergänzt.
A.3.3	Zum Schutz des Grundwassers ist im WSG auf eine dauerhaft dichte und leicht zu kontrollierende Ableitung des Abwassers besonderen Wert zu legen. Auf die von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) erstellen DWA-Regelwerke A-142 und M-146 wird verwiesen. An die Abwasserleitungen sind entsprechend der Gefährdungsabschätzung (hoch) besondere Anforderungen zu stellen, die aus der Tabelle 2 des DWA-Regelwerks A-142 ersichtlich sind. Zudem sind aus gleichem Regelwerk die Anforderungen an die Bauausführung sowie den Betrieb und die Unterhaltung zu entnehmen wie beispielsweise Anforderungen an Dichtigkeitsprüfungen nach Fertigstellung sowie im Betrieb des Entwässerungssystems.	Siehe A.3.2
A.3.4	Die Reduktion der Grundwasserneubildung wird im Wesentlichen durch Bodenversiegelung verursacht. Um dem entgegen zu wirken, ist die Versickerung des Niederschlagswassers von den versiegelten Flächen (hier: Dachflächenwasser) auf dem Grundstück zu empfehlen. Eine Dachbegrünung des geplanten Anbaus, wie in Ziffer 4.1 der Begründung (Seite 10) dargelegt und unter Ziffer 2 der Bauvorschriften festsetzt (Seite 3), wird begrüßt.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Zum Umgang mit unverschmutztem Niederschlagswasser befindet sich im Umweltbeitrag ein entsprechender Hinweis darauf, dass das Dachregenwasser und das Oberflächenwasser von den übrigen befestigten Flächen lt. rechtskräftigem Bebauungsplan (s. „Hinweise“) vor Ort über eine belebte Bodenschicht versickert werden soll.
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht (gemeinsames Schreiben vom 23.03.2022)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.4.1	Wie weisen darauf hin, dass für den Verkehrslärm die Gemeinde Kirchzarten selbst kompetent ist.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Bei der Burgerstraße handelt es sich zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor Lärm und Abgasen um eine Tempo 30-Zone. Das Verkehrsaufkommen ist sehr moderat.
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz (gemeinsames Schreiben vom 23.03.2022)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.5.1	Die Löschwasserversorgung wird entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Abhängigkeit der Nutzung (§ 3 FwG, § 2 Abs. 5 LBOAVO) festgelegt. Bei dem geplanten Mischgebiet ist eine Löschwasserversorgung von mind. 48 m³/Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen.	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird unter Ziffer 3.7 der Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.5.2	Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser jederzeit leicht möglich ist. Als Grundlage sind die DVGW-Arbeitsblätter W 331 und W 400 zu beachten.	Siehe A.5.1
A.5.3	Für Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind in Abhängigkeit der Gebäudehöhe entsprechende Zugänge bzw. Zufahrten und Aufstellflächen zu schaffen (§ 2 Abs. 1-4 LBOAVO).	Siehe A.5.1
A.5.4	Zufahrt und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach den Vorgaben der VwV - Feuerwehrflächen auszuführen.	Siehe A.5.1
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 15.03.2022)	
A.6.1	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//21-09475 vom 21.09.2021 bzw. 2511//17-01973 vom 27.03.2017 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 21.09.2021)	
A.7.1	Geotechnik <i>Die im Folgenden erneut aufgeführten geotechnischen Hinweise und Anmerkungen der LGRB-Stellungnahme vom 27.03.2017 (LGRB-Az. 2511 // 17-01973) umfassen das Plangebiet und sind weiterhin gültig:</i> <i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten</i>	<i>Dies wird berücksichtigt.</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wird unter Ziffer 3.5 der Bebauungsvorschriften aufgenommen.</i>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<i>oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i> <i>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</i> <i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von pleistozänen Kiesen und Sanden der Neuenburg-Formation.</i> <i>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</i> <i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrundsicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i>	
A.7.2	Boden <i>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</i>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.3	Mineralische Rohstoffe <i>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.4	Grundwasser <i>Auf die Lage des Plangebiets in der Zone IIIB des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets "WSG-FEW+KIRCHZARTEN+STEGEN+WV HIMMELREICH" (LUBW-Nr. 315117, RVO vom 03.02.1992) wird im Umweltbeitrag hingewiesen.</i> <i>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</i> <i>Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_hyd) und LGRBwissen https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie) sowie dem</i>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie“ (ISONG, http://isong.lgrb-bw.de/) entnommen werden. Weitere, sowie die o. a. Ausführungen ergänzende Hinweise oder Anregungen sind aus hydrogeologischer Sicht zum Planungsvorhaben nicht vorzubringen.	
A.7.5	Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.6	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.7	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8	Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 15.03.2022)	
A.8.1	Die Bebauungsplanänderung erfolgt nach § 13a BauGB, umfasst einen Geltungsbereich von ca. 0,1 ha und setzt im Wesentlichen ein Mischgebiet MI fest. Die Maßnahme der Innenentwicklung und der ortsbildverträglichen Nachverdichtung wird begrüßt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.2	Laut Ziffer 1.4 der Begründung ist der Flächennutzungsplan nach § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Bebauungsplanänderung anzupassen. Hierbei ist auf § 6 (5) BauGB hinzuweisen, wonach jedermann über den aktuellen Inhalt des Flächennutzungsplans Auskunft verlangen kann.	Dies wird berücksichtigt. Der Flächennutzungsplan wird zeitnah, nach Inkrafttreten des Bebauungsplans, durch den Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal entsprechend berichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Folglich hat die Berichtigung des Flächennutzungsplans unverzüglich nach Rechtskraft des Bebauungsplans zu erfolgen. Zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters AROK ist dem Regierungspräsidium Freiburg der berichtigte Flächennutzungsplan sowie der Bebauungsplan zuzustellen.	Der Bebauungsplan und der berichtigte Flächennutzungsplan werden dem Regierungspräsidium Freiburg zeitnah zugesandt.
A.8.3	Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise und Einwendungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 14.03.2022)	
A.9.1	Wir bedanken uns, dass unserer Anregung hinsichtlich eines Ausschlusses zentrenrelevanten Einzelhandels gefolgt worden ist. Hinsichtlich der sonstigen Änderungen sind keine Belange betroffen, die von der IHK zu vertreten wären.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10	Handelsverband Südbaden e.V. (Schreiben vom 22.03.2022)	
A.10.1	Unsere grundsätzliche Einschätzung zur Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes hat sich nicht geändert, die wir in unserer Stellungnahme vom 24.09.2021 dargestellt haben. Nun soll zusätzlich noch der Einzelhandel gesteuert werden, indem zentrenrelevante Sortimente ausgeschlossen werden. Wir stützen diese Überlegungen und tragen keine weiteren Anregungen vor.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien (Schreiben vom 18.03.2022)	
A.11.1	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren: Gegen die 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken. Öffentliche Belange der DB AG werden hierdurch nicht unmittelbar berührt. Wir bitten Sie darum, uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss der Änderung zu übersenden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesagt.
A.12	PLEdoc GmbH	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
(Schreiben vom 14.03.2022)		
A.12.1	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.2	Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. <u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 11.03.2022)	
A.13.1	Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 23.08.2021 (K-V-654-21-BBP) zu o.g. Beteiligung aufrecht.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 23.08.2021)	
A.14.1	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<i>Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</i>	

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB ALB Abfallwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 23.03.2022)
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz (gemeinsames Schreiben vom 23.03.2022)
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation (gemeinsames Schreiben vom 23.03.2022)
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst (gemeinsames Schreiben vom 23.03.2022)
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima (gemeinsames Schreiben vom 23.03.2022)
B.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung (gemeinsames Schreiben vom 23.03.2022)
B.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 23.03.2022)
B.8	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger (gemeinsames Schreiben vom 23.03.2022)
B.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenbau Nord (Schreiben vom 22.03.2022)
B.10	bnNETZE GmbH (Schreiben vom 18.03.2022)
B.11	TransnetBW GmbH (Schreiben vom 14.03.2022) – keine weitere Beteiligung
B.12	Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Schreiben vom 15.03.2022) – keine weitere Beteiligung
B.13	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr (Schreiben vom 22.03.2022)
B.14	Stadt Freiburg im Breisgau – Amt für Projektentwicklung und Stadterneuerung (Schreiben vom 22.03.2022)
B.15	Gemeinde Oberried (Schreiben vom 14.03.2022)
B.16	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen
B.17	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt
B.18	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 52 Gewässer und Boden

B.19	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
B.20	Handwerkskammer Freiburg
B.21	Deutsche Telekom Technik GmbH
B.22	Bundesnetzagentur
B.23	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.24	terranets bw GmbH
B.25	unitymedia GmbH
B.26	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht
B.27	Energie und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH
B.28	Landesnatschutzverband BW
B.29	BUND e.V.
B.30	AG Fledermaus B-W. e.V.
B.31	NaBu Deutschland e.V.
B.32	Gemeinde Buchenbach
B.33	Gemeinde Kirchzarten – Örtliche Straßenverkehrsbehörde
B.34	Gemeinde Kirchzarten – FB 5 Abt. Tiefbau
B.35	Gemeinde Stegen

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.